

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-4919/22-II

für die **ö f f e n t l i c h e** Sitzung

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

07.12.2022

Betr.: Zuständigkeit für die Entscheidungen über die Art und Höhe der Förderung der freien Jugendhilfe durch Zuwendung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss überträgt, im Rahmen der durch den Kreistag zur Verfügung gestellten Mittel, die Zuständigkeit für die Entscheidungen über die Art und Höhe der Förderung der freien Jugendhilfe durch Zuwendung bis zu einem Zuwendungsbetrag pro Bescheid von 250.000 Euro an die Verwaltung des Jugendamtes.

Betroffen sind ausschließlich Zuwendungen, die durch Zuwendungsrichtlinien geregelt werden. Der Jugendhilfeausschuss kann sich im Einzelfall die Entscheidung in eigener Zuständigkeit vorbehalten.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Luckenwalde, den 21.11.2022

Wehlan

Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel. Er befasst sich u. a. mit allen Angelegenheiten der Förderung der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII.

Die Frage, ob einzelne Zuwendungen, die z.B. im Rahmen des Jugendförderplanes vom Jugendhilfeausschuss grundsätzlich beschlossen worden, zum Geschäft der laufenden Verwaltung gezählt werden, ist bislang für das Jugendamt Teltow-Fläming nicht abschließend festgeschrieben. Um diesbezüglich sowohl für den Jugendhilfeausschuss als auch für die Verwaltung des Jugendamtes die Arbeit zu erleichtern und rechtssicher zu gestalten, überträgt der Jugendhilfeausschuss die Zuständigkeit für die Entscheidungen über die Art und Höhe der Förderung der freien Jugendhilfe durch Zuwendung nach § 71 Abs. 3 Ziff. 3 SGB VIII i. V. § 74 Abs. 3 SGB VIII bis zu einem Zuwendungsbetrag von 250.000 Euro an die Verwaltung des Jugendamtes.

Allein im Bereich Jugend- und Familienförderung werden über das Jahr rund 150 Anträge gestellt. Die jeweiligen Fördersummen können von 100 Euro bis im Einzelfall rund 180.000 Euro reichen. Derart hohe Summen ergeben sich auch durch die erst kürzlich in Kraft getretene Förderrichtlinie, die eine Antragsbündelung ausdrücklich möglich macht. Eine Kommune stellte so einen Antrag zur Förderung all ihrer Jugend- und Jugendsozialarbeiter zusammen. Da in den kommenden Jahren Stellenzuwächse geplant werden (z. B. Aufwuchs an Schulsozialarbeit), wurde die bisherige Höchstsumme von 180.000 Euro auf die Obergrenze von 250.000 Euro aufgerundet.

Betroffen sind nur Zuwendungen für die es Richtlinien des Landkreises Teltow-Fläming gibt. Der Jugendhilfeausschuss soll einmal jährlich einen Bericht über die von der Verwaltung bewilligten Förderanträge (Empfänger und Förderhöhe) erhalten.